

GESCHÄFTSORDNUNG RIEMENSTALDNERBACH

der Kantone Schwyz und Uri, Baukommission Riemenstaldnerbach
(vom 30. Oktober 1991)

Mit Beschluss des Kantonsrates Schwyz vom 25. April 1991 und Beschluss des Regierungsrates des Kantons Uri vom 13. Februar 1991 haben die Kantone Schwyz und Uri ein Konkordat über Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes genehmigt. Die Kantone Schwyz und Uri übernehmen gemeinsam die Bauherrschaft über alle Sicherungsmassnahmen nach diesem Konkordat. Sie lassen sich dabei durch eine Baukommission vertreten. Gemäss Artikel 5 Absatz 5 hat die Baukommission eine Geschäftsordnung zu erlassen und sie den Regierungen der Konkordatskantone zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Organe der Baukommission

Die Baukommission hat folgende Organe:

- a) Baukommission;
- b) Technische Leitung;
- c) Geschäftsstelle;
- d) Projektleitungen.

2. Baukommission (BK)

Die Konkordatskantone setzen die Baukommissionsmitglieder ein. Jede Kantonsregierung bestimmt 4 Mitglieder. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich ein Mitglied vertreten lassen.

Die Baukommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung der Bauherrschaft;

- b) Verabschiedung der Anträge bezüglich Jahresprogramme, Jahresbudgets und Projektgenehmigungen an die beiden Regierungen;
- c) Freigabe von Projekten für die Planauflage;
- d) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, soweit sie nicht an die Technische Leitung delegiert sind;
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften;
- f) Ablage der Schlussabrechnung über die einzelnen Massnahmen;
- g) Orientierung von Behörden und der Öffentlichkeit;
- h) Uebernahme weiterer Aufgaben, die durch die Regierungen der Konkordatskantone übertragen werden.

3. Präsident der Baukommission

Präsident der Baukommission ist der Kantonsingenieur des Kantons Uri. Vizepräsident ist jener des Kantons Schwyz.

Der Präsident leitet die Sitzungen der Baukommission und der Technischen Leitung. Er vertritt diese Organe nach Aussen.

4. Technische Leitung (TL)

Die Technische Leitung besteht aus:

- den Kantonsingenieuren von Schwyz und Uri;
- den Chefs der Wasserbauabteilungen der Tiefbauämter von Schwyz und Uri.

Die Technische Leitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereiten der Geschäfte der Baukommission;
- b) Durchführen von Planaufgaben;
- c) Durchführen von Arbeitsausschreibungen (es gilt die Submissionsverordnung des Bundes);
- d) Erteilen von Aufträgen an Ingenieurbüros und Experten;
- e) Vergebung von Aufträgen für Arbeiten und Lieferungen im Betrage von max. Fr. 100'000.--;

- f) Einsetzen von Projektleitern;
- g) Bei Naturereignissen sind in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sofort die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Regierungen und die Baukommission sind unverzüglich darüber zu informieren.

5. Geschäftsstelle

Gemäss Artikel 8 des Konkordates besorgt die Baudirektion Uri die (administrative) Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle ist direkt dem Präsidenten der Baukommission unterstellt.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Kontakt zu den Subventionsämtern des Bundes, den besonders bevorteilten Dritten und den Verursachern;
- b) Erstellen von Teilabrechnungen, Subventionsabrechnungen und Schlussabrechnungen;
- c) Einfordern der ausstehenden Subventionen und der Beiträge der besonders bevorteilten Dritten und Verursachern sowie der Teilabrechnungen des Kantons Schwyz;
- d) Zahlstelle;
- e) Ueberwachung der Jahresprogramme, der Budgets und der Kostenvoranschläge.

6. Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle des Kantons Uri überprüft die Abrechnungen. Sie erstellt jährlich einen Kontrollbericht, der auch der Finanzkontrolle des Kantons Schwyz zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

7. Unterschriftenregelung

Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift der beiden Kantonsingenieure. Die Stellvertreter der Kantonsingenieure sind die jeweiligen Baukommissionsmitglieder der beiden Tiefbauämter.

Diese Geschäftsordnung wurde an der Sitzung der Baukommission Riemenstaldnerbach vom 30. Oktober 1991 genehmigt. Sie bedarf der Genehmigung durch die beiden Kantonsregierungen.

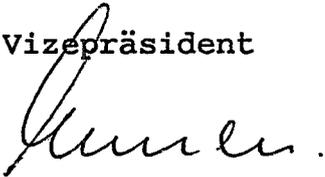
Schwyz/Altdorf, 30. Oktober 1991

Baukommission Riemenstaldnerbach
Der Präsident



P. Püntener, Kantonsingenieur UR

Der Vizepräsident



K. Annen, Kantonsingenieur SZ

Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz erfolgte am ... 17. Dezember 1991

Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri erfolgte am 16. Dezember 1991

ORGANIGRAMM BAUKOMMISSION RIEMENSTALDNERBACH

